

## **Aktualisierung!**

### **Informationen zum Jahresende 2007**

Da der Bundesrat am 30.11.2007 dem **Jahressteuergesetz** 2008 zugestimmt hat und auch der Referentenentwurf zur **Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts** bereits vorliegt, möchten wir Ihnen ergänzend zu unseren „Informationen zum Jahresende 2007“ heute noch einige Hinweise an die Hand geben. Der Einfachheit halber beziehen wir uns hierbei auf die darin abgedruckten Randziffern:

#### **Zu Rz. 17 – EK-02-Beträge: Vorgezogene Nachversteuerung**

Sind bei Ihrer GmbH zum 31.12.2006 aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens noch steuerlich unbelastete Einkommensteile (z.B. steuerfreie Vermögenszuwächse; EK-02) vorhanden? Sie sollten berücksichtigen, daß wegen einer Gesetzesänderung ab 2008 mit einer zusätzlichen Steuerbelastung zu rechnen ist:

Bisher erfolgte eine steuerliche Nachbelastung nur, wenn diese Einkommensteile für Zuwendungen an die Gesellschafter verwendet wurden. Künftig erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von der Verwendung der EK-02-Beträge. Auf den zum 31.12.2006 vorhandenen Betrag müssen 3 % Körperschaftsteuer gezahlt werden. Der sich danach ergebende Steuerbetrag ist grundsätzlich in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten zu zahlen. Zahlungstermin ist jeweils der 30.09. Die erste Rate ist somit zum 30.09.2008 fällig, wenn ein entsprechender Bescheid dann schon vorliegt. Alternativ ist der Steuerbetrag in einer Summe zahlbar, wobei ein Abschlag mit dem Abzinsungssatz von 5,5 % gewährt wird.

#### **Zu Rz. 18 – Sonderausgaben: Kürzung des Vorwegabzugs**

Für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers als Sonderausgaben ist bis einschließlich 2007 entscheidend, ob z.B. bei einer Pensionszusage der GmbH die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut wurde. Führt diese Prüfung in einem komplizierten Verfahren zu dem Ergebnis, daß das der Fall ist, ergibt sich für den Gesellschafter-Geschäftsführer ggf. ein höherer Sonderausgabenabzug.

Hinweis: Das ändert sich ab 2008 zu Ungunsten der Betroffenen. Wir informieren Sie gerne vorab ausführlicher über diese gesetzliche Änderung. Nicht geändert hat sich an der sogenannten Günstigerprüfung. Hierbei werden die abziehbaren Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen aufgrund einer Übergangsregelung alternativ nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht ermittelt. Bei dieser Prüfung kommt es nach wie vor darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge erworben hat. Dann wird der Vorwegabzug von EUR 3.068,- (Ledige) bzw. EUR 6.136,- (Verheiratete) um 16 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt. Das BMF hat ausführlich geregelt, in welchen Fällen die Finanzämter diese Kürzung vornehmen sollen. Wir erläutern Ihnen gerne die Einzelheiten.

#### **Zu Rz. 40 – Riester-Rente: Höhere Kinderzulage für Neugeborene**

Die Kinderzulage im Rahmen der „Riester-Rente“ erhöht sich für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder auf EUR 300,- jährlich. Für bis zum 31.12.2007 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage ab 2008 weiterhin EUR 185,- jährlich.

#### **Zu Rz. 48 – Unentgeltliche Vermögensübergabe: Wer kann auch ab 2008 von der günstigen steuerlichen Behandlung profitieren?**

Der Gesetzgeber hat beim Rechtsinstitut der unentgeltlichen Vermögensübergabe eine gravierende Einschränkung vorgenommen: Die in der „Information zum Jahresende 2007“ dargestellte steuerliche Beurteilung gilt nur noch bei der Übertragung von

- Gewerbebetrieben,
- Betrieben von Freiberuflern,
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Anteilen an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- Anteilen an einer GmbH, wenn der Anteil mindestens 50 % beträgt und wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt.

Die Übertragung von Grundvermögen (vermietete und selbstgenutzte Immobilien), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften) und vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt künftig zu entgeltlichen Rechtsgeschäften.

Folge: Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt. Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften führen. Beim Kind wirken sich die Anschaffungskosten nur noch über die AfA aus, wenn das übernommene Vermögen zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen ist in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die geplanten Neuregelungen gelten nach dem derzeitigen Entwurf frühestens für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen. Für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge gelten die bisherigen Grundsätze unbefristet weiter.

### **Zu Rz. 50 – Erbschaftsteuerreform: Einigung über Eckpunkte erzielt**

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat sich über die Eckpunkte eines neuen Erbschaftsteuerrechts geeinigt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde kürzlich der Referentenentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts erarbeitet.

Die Bewertung und Besteuerung von Grundvermögen soll mit Wirkung zum 01.01.2007 den Vorgaben des BVerfG entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen. Deutlich höhere persönliche Freibeträge sollen garantieren, daß es beim Übergang durchschnittlicher Vermögen und damit insbesondere auch von privat genutztem Wohneigentum im engeren Familienkreis im Regelfall zu keiner Belastung mit Erbschaftsteuer kommen kann. Darüber hinaus wird die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen erleichtert. Geplant ist u.a. Folgendes:

- Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach Verkehrswerten bewertet und besteuert werden.
- Die persönlichen Freibeträge für Ehepaare, Kinder und Enkel sollen angehoben werden: In Steuerklasse I auf EUR 500.000,- für Ehegatten, EUR 400.000,- für jedes Kind und EUR 200.000,- für jeden Enkel. Verbesserungen sind auch für Lebenspartner vorgesehen.

- Der Unternehmensübergang soll bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen über zehn Jahre und Fortführung des Betriebes über 15 Jahre steuerbegünstigt sein. Vorgesehen ist, hierbei pauschal 85 % des geerbten Betriebsvermögens steuerfrei zu stellen.

Hinweise: Auf Antrag ist für Erwerbe von Todes wegen, für die die Steuer nach dem 31.12.2006 und vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes entstanden ist, unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht vorgesehen, sich nach neuem Recht veranlagern zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team